

# Umfssblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 183.

Montag den 12. August

1850.

3. 1498. (1) Nr. 779/4737 E.

K u n d m a c h u n g  
wegen Herstellung des Unterbaues  
der südlichen Staats-Eisenbahn  
vom Trauerberg bis Franzdorf.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1850, Zahl 3313/B, wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke vom Trauerberg bis über die Thalübersezung bei Franzdorf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1) Es sind für die Herstellung des Bahnkörpers vom Trauerberg bis Franzdorf sammt der Thalübersezung, mit einem 250 Klafter langen, und bei 19 Klafter hohen Viaducte:

Die Erd- und Felsenbruch-Arbeiten mit . . . . 119.761 fl. 47 kr.

Der Viaduct- und die Bauobjekte mit . . . . 911.136 fl. 4 kr.  
daher zusammen mit der

Summe von . . . . 1,030.897 fl. 51 kr.  
berechnet, wornach auch die Caution zu leisten seyn wird.

2) Die auf einem 15 kr. Stämpel ausgesetzten Offerte müssen längstens bis 30. August 1850 Mittags 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke vom Trauerberg bis Franzdorf“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3) Jedes Offert muß den Vor- und Zuname des Offerenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

5) Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Universal-Camerale-Bahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Camerale-Bahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden.

Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche

jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauungswürdigkeit des Offerenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7) Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Uebernehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction,  
Wien am 3. August 1850.

3. 1499. (1) Nr. 779/4737 E.

K u n d m a c h u n g,  
wegen Herstellung des Unterbaues der  
südlichen Staats-Eisenbahnstrecke von  
Laibach bis zum Trauerberg.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1850, Zahl 3313/B, wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach über Gorlitz bis zum Trauerberg im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1) Es sind für die Herstellung des Bahnkörpers vom Stationsplatze zu Laibach bis zum Trauerberg, mit Einschluß der Laibacher Moorböden-Uebersezung:  
die Erdarbeiten mit . . . . 228.541 fl. 21 kr.  
die Bauobjekte mit . . . . 279.938 „ 43 „  
die diversen Arbeiten mit . . . . 7990 „ 32 „  
dann die zur Uebersezung des Laibacher Moorbödens beantragten Arbeiten mit . . . . 211.120 „ 16 „

somit die ganze Strecke mit der Summe von . . . . 727.590 fl. 52 kr.  
berechnet, wornach auch die Caution zu leisten seyn wird.

2) Die auf einen 15 kr. Stämpel ausgesetzten Offerte müssen längstens bis 27. August 1850, Mittags 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach bis zum Trauerberg“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3) Jedes Offert muß den Vor- und Zuname des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser

Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

5) Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Universal-Camerale-Bahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Camerale-Bahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauungswürdigkeit des Offerenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7) Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Uebernehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Baudirection.  
Wien am 3. August 1850.

3. 1479. (2) Nr. 720.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Wenzel Schantel, Hausbesitzers in Laibach, als erklärt Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem 11. April 1850 zu Laibach verstorbenen Herrn Eduard Schantel, die Tageszahlung auf den 16. September 1850, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden; bei welcher alle Zene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinten, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 3. August 1850.

3. 1484. (2) Nr. 6384. VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge h. Decretes der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Juli d.J., Z. 3550, zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Senosetsch, Adelsberg und

